

durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II Nr. 47), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 25. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben ehrenamtlich tätige Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, sofern diese nicht Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamte sind oder anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2

Arten der Entschädigung

Gewährt werden

- a) Sitzungsgeld,
- b) Fahrtkostenerstattung sowie
- c) Verdienstaussfallersatz.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Entschädigung gemäß den Entschädigungsarten nach § 2 dieser Satzung ist auf dem von der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen und von dieser aus den von der Landesplanungsbehörde zugewiesenen Haushaltsmitteln zu erstatten. Die Entschädigung wird spätestens 30 Kalendertage nach Antragstellung auf das von den Anspruchsberechtigten angegebene Konto gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem jeweiligen Kalendertag der Sitzung durch die Anspruchsberechtigten beantragt wird.

§ 4

Sitzungsgeld

Bei einer Abwesenheit der Anspruchsberechtigten vom ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort von mehr als acht Stunden zum Zweck der Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung wird auf Antrag ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EUR gewährt.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Entschädigungssatzung)

Vom 25. Februar 2021

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), und § 12 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit den §§ 3 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaussfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr. 40), zuletzt geändert

Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tag ist die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Wohn- beziehungsweise Dienstort an dem jeweiligen Kalendertag maßgebend.

**§ 5
Fahrtkostenerstattung**

(1) Den Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort (vom Wohn- beziehungsweise Dienstort und zurück) entstehen, auf Antrag erstattet, wenn die Grenzen des Wohn- beziehungsweise Dienstortes überschritten werden. Die Erstattung erfolgt in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die Anzahl der zurückgelegten Kilometer vom Wohn- oder Dienstort zum Ort der Sitzung und zurück sind im Antrag anzugeben. Als maßgebliche Strecke ist im Regelfall nur die kürzeste Straßenverbindung anzusehen. Längere Strecken können berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (beispielsweise Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen, offensichtlich verkehrsgünstiger) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden, wenn hierdurch eine - im Verhältnis zur kürzesten Strecke - erhebliche Zeitersparnis erzielt wird. Die Gründe sind auf dem Antrag anzugeben.

**§ 6
Verdienstaufschlag**

(1) Die Anspruchsberechtigten werden auf Antrag für ihren Verdienstaufschlag entschädigt, sofern deren Arbeitgeber keine bezahlte Freistellung für die Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung gewährt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit der Anspruchsberechtigten maßgebend. Die Zeit vom Verlassen des Arbeitsplatzes, um auf direktem Wege zum Sitzungsort zu gelangen und zurück, wird berücksichtigt.

(3) Der Höchstbetrag der Erstattung wird begrenzt auf die Höhe des zum Zeitpunkt des Verdienstaufschlags geltenden gesetzlichen Mindestlohns. Der Verdienstaufschlag wird nur gegen Bescheini-

gung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 10. November 1997 außer Kraft.

Eberswalde, den 25. Februar 2021

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim